



Antrag

Öffentlich

Datum

06. Jun. 2012

Nummer

2178/12

Absender

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Rathaus
38100 Braunschweig

Adressat

Oberbürgermeister Dr. Hoffmann
Rathaus
38100 Braunschweig

Gremium

Rat

Sitzungstermin

19.06.2012

Betreff

Frühzeitige Beteiligung der Stadtbezirksräte in Bauleitplanverfahren

Der Rat der Stadt Braunschweig wird gebeten, zu beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, damit die Stadtbezirksräte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen künftig wieder frühzeitig beteiligt werden. Ziel dabei ist es, dem jeweiligen Bezirksrat - wie vor 2002 üblich – zusätzlich ein Anhörungsrecht zu den ihn betreffenden Aufstellungsbeschlüssen für Bebauungspläne einzuräumen.

Begründung:

Seit dem Jahr 2002 werden die Bezirksräte zu den Aufstellungsbeschlüssen für Bebauungspläne nicht mehr angehört (siehe hierzu die Mitteilung „Beteiligung der Stadtbezirksräte in Bauleitplanverfahren“ vom 26.09.2002 - Drucksache 5325/02). Stattdessen werden ihnen die entsprechenden Beschlussvorlagen nur noch in Form von Mitteilungen zur Kenntnis gegeben. Die genannten Mitteilungen können zwar von den Bezirksratsmitgliedern diskutiert werden, allerdings sind diese Debatten weitgehend wirkungslos, da sie in der Regel ohne die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter/innen stattfinden. Es können in diesem Rahmen also weder Fragen der Bezirksratsmitglieder beantwortet noch deren Anregungen aufgegriffen werden.

Aufgrund einer internen Verfügung werden die Bezirksräte seit 2002 zu einem späteren Zeitpunkt direkt beteiligt bzw. angehört, und zwar erst wenn das Stadium des Auslegungsbeschlusses erreicht ist. Diese Praxis soll dahingehend geändert werden, dass die Bezirksräte künftig wie vor 2002 bei dem Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen wieder zweimal (vor dem Aufstellungs- und vor dem Satzungsbeschluss) beteiligt und angehört werden. Dadurch sollen die Chancen verbessert werden, wertvolle Hinweise aus den Gremien vor Ort in die Erarbeitung der Bebauungspläne einbeziehen zu können.

Nach **§ 94** des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (**NkomVG**) ist dies problemlos möglich, da dort keine Beschränkung auf eine einmalige Beteiligung / Anhörung der Bezirksräte festgelegt ist. In Absatz 2 heißt es lediglich: „*In der Bauleitplanung ist der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat spätestens anzuhören, nachdem das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (§ 4 BauGB), abgeschlossen worden ist.*“ Insofern wäre die Wiedereinführung der zweimaligen Beteiligung auch kein Verstoß gegen das NkomVG.

Gez. Gerald Heere
Stellv. Fraktionsvorsitzender